

Beitragssatzung
zur Satzung über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage
-Entwässerungssatzung-

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
08.04.1998	-	01.01.1998	09.06.1998
1. Änderungssatzung 12.12.2001	4 + 9	01.01.2002	-
2. Änderungssatzung 05.04.2002	3	23.07.2002	22.07.2002
3. Änderungssatzung 02.07.2021	9	15.07.2021	05.07.2021

**Beitragssatzung vom 08. April 1998
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Gemeinde Hille
vom 12. April 2019
einschl. der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2001,
der 2. Änderungssatzung vom 05.04.2002, und
der 3. Änderungssatzung vom 02.07.2021**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1026), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 12. April 2019 hat der Rat der Gemeinde Hille in der Sitzung am 01. Juli 2021 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlußbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag sind die Nutzungsflächen. Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend dem Maß und der Art der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertsatz vervielfacht werden.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) wenn ein Bebauungsplan (§ 30 BauGB) nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

- aa) bei Grundstücken, die an eine Straße angrenzen, in der die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist, die Grundstücksfläche hinter der Begrenzungslinie der Straße bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
- bb) bei erschlossenen Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder die lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche, zwischen der der Straße, in der die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist, zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.
Bei der Tiefenbegrenzung bleiben Grundstücksteile, die lediglich die Verbindung zum bebaubaren Teil herstellen, unberücksichtigt.
- cc) Die Begrenzung der Grundstückstiefe auf 50 m gilt nicht, soweit Grundstücke in mehr als 50 m Tiefe bebaut sind oder die gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinausgeht; hier ist für die zu berücksichtigende Grundstückstiefe die Parallele zur Straßenbegrenzungslinie maßgebend, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung zuzüglich der nach den baurechtlichen Bestimmungen erforderlichen rückwärtigen Abstandsfläche richtet.

c) Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere Straßen angrenzen, in denen Abwasseranlagen vorhanden sind, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Straße auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) - vgl. § 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 27.01.1990 (BauNVO 1977)-, in reinen Wohngebieten (WR) und allgemeinen Wohngebieten (WA) -vgl. §§ 3 und 4 BauNVO 1977 -

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	-	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	-	100 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	-	120 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	-	140 v.H.
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	-	160 v.H.

Die unter 1. bis 5. genannten Vomhundertsätze erhöhen sich auf 120, 140, 160 und 180 v.H. für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden.

b) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)- vgl. §§ 5 und 6 BauNVO 1977

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	-	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	-	100 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	-	125 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	-	150 v.H.
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	-	175 v.H.

Die unter 1. bis 5. genannten Vomhundertsätze erhöhen sich auf 130, 155, 180 und 205 v.H. für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden.

c) in Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) -vgl. §§ 7 und 8 BauNVO 1977

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | - | 150 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | - | 150 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | - | 175 v. H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | - | 200 v. H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | - | 225 v. H. |

d) in Industriegebieten (GI) - vgl. § 9 BauNVO 1977 -

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 5,6 | - | 150 v. H. |
| 2. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 7,0 | - | 175 v. H. |
| 3. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 7,7 | - | 200 v. H. |
| 4. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 8,4 | - | 225 v. H. |
| 5. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 9,0 | - | 250 v. H. |

(4) Die Vomhundertsätze des Abs. 3 Buchst. a) bis d) gelten für Grundstücke im nicht beplanten Gebieten (§ 34 BauGB) entsprechend ihrem Gebietscharakter im Sinne der BauNVO 1977 (WS, WR, WA, HID, MI, MK, GE und GI). Ist der Gebietscharakter nicht feststellbar, gelten die Vomhundertsätze nach Abs. 3 Buchst. b) für Mischgebiete (MI). Dies gilt auch für Grundstücke im Außenbereich.

- (5) a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan (§ 30 BauGB) festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- b) Als Baumassenzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl.
- c) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z.B. Lagerplätze), werden wie Grundstück mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Die Vomhundertsätze des Abs.3 Buchst. a) bis d) sind entsprechend anzuwenden.
- d) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Geschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
Die Vomhundertsätze des Abs. 3 Buchst. a) bis d) sind entsprechend anzuwenden.
- e) Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
Die Vomhundertsätze des Abs. 3 Buchst. a) bis d) sind entsprechend anzuwenden.
- f) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so richtet sich die Zahl der Geschosse
- aa) bei bebauten Grundstücken nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren (z.B. landwirtschaftlich oder als Hausgarten genutzten) Grundstücken nach der durchschnittlichen Geschößzahl der an der selben Straßenseite zwischen den beiderseits nächsten Straßeneinmündungen vorhandenen bebauten Grundstücke. Die vor einem Eckgrundstück zusammenstoßenden Straßen gelten als einheitliche Straße.
Durchschnittszahlen, die hinter dem Komma mehr als 0,67 aufweisen, werden aufgerundet.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche 5,37 EUR. Ab dem 01.07.2002 beträgt der Anschlussbeitrag je qm Nutzungsfläche 5,90 EUR.

(2) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück durch die Gemeinde verlangt oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß) so werden bei einem Anschluß

a) nur für Schmutzwasser	75 v.H.
b) nur für Niederschlagswasser	25 v.H.
c) nur Niederschlagswasser und vorgeklärtes Schmutzwasser	50 v.H.

des Beitrages nach Abs. 1 erhoben.

Werden Grundstücke mittels Druckentwässerungssystem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so werden 90 v.H. des Beitrages für einen Teilanschluß Schmutzwasser nach Buchstabe a) erhoben.

Der Buchstabe c) gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt auf Grund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung (Vollanschluß), so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrages nachzuzahlen.

(3) Soweit die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten mit Genehmigung der Gemeinde die für die Entwässerung ihrer Grundstücke notwendige Abwasseranlage in der Straße nach den Entwässerungsplänen der Gemeinde im Endzustand auf eigene Kosten, ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde hergestellt haben, herstellen bzw. herstellen lassen, wird der Betrag auf den Anschlußbeitrag angerechnet, den die Gemeinde für die Herstellung dieser Anlage hätte aufbringen müssen. Diese Regelung findet im Falle des Abs. 2 entsprechende Anwendung, wenn nur Teile der Abwasseranlage hergestellt werden.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung des für die Anschlußmöglichkeit erforderlichen Bauabschnitts begonnen worden ist.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluß an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Werden bebaute Grundstücke erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so wird der zu zahlende Anschlußbeitrag in 3 Raten wie nachfolgend aufgeführt fällig:

1/3 des festgesetzten Beitrages	1 Monat	nach Zugang des Beitragsbescheides,
1/3 des festgesetzten Beitrages	12 Monate	nach Zugang des Beitragsbescheides,
1/3 des festgesetzten Beitrages	24 Monate	nach Zugang des Beitragsbescheides.

§ 8 Übergangsvorschrift

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

Dies gilt nicht, wenn nach früherem Recht eine Anschlußgebühr für eine Abwasserleitung gezahlt worden ist, die die Aufgabe hatte, den Transport für die auf dem Grundstück vorgeklärten Abwässer zu einem Vorfluter zu übernehmen.

In diesen Fällen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht nach dieser Satzung.

Der von dem Grundstückseigentümer gezahlte Betrag wird auf den vom heutigen Grundstückseigentümer zu zahlenden Anschlußbeitrag angerechnet.

§ 9 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Gemeinde zu ersetzen.

(2) Der Aufwand wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Anschlußleitung für die ersten 5,00 Meter der Anschlußleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, entsprechend der Rohrdimension

	Rohrdimension	Mischkanalisation EUR	Niederschlags- wasser EUR	Schmutzwasser EUR
für die Herstellung	Durchmesser 150 mm	1.200,00	650,00	1.200,00
für die Herstellung	Durchmesser 200 mm	1.300,00	700,00	1.300,00
für die Beseitigung		550,00	400,00	550,00

Für jede angefangenen 2,00 Meter der Anschlussleitung, die über die ersten 5,00 Meter hinaus gehen werden, entsprechend der Rohrdimension

	Rohrdimension	Mischkanalisation EUR	Niederschlags- wasser EUR	Schmutzwasser EUR
für die Herstellung	Durchmesser 150 mm	130,00	100,00	130,00
für die Herstellung	Durchmesser 200 mm	150,00	125,00	150,00
für die Beseitigung		65,00	50,00	65,00

erhoben.

Wird ein Grundstück im Druckentwässerungssystem entwässert, so beträgt der Einheitssatz je Grundstücksanschluß

für die Herstellung 2.000,00 EUR
für die Beseitigung 500,00 EUR.

Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlußleitungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlußleitung berechnet. Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlußleitung sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 10

Entstehung des Ersatzanspruches und Fälligkeit

(1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 11

Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anschlußleitung erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung (§ 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Pflichtige ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Pflichtigen der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 12

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 47 / SGV.NW. 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.07.2021 in Kraft.